

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Blattert Mühle“ und dessen örtliche Bauvorschriften, Gemarkung Wellendingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 21. Januar 2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Blattert Mühle“, Gemarkung Wellendingen und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Bestandsbebauung der „Konstantin-Fehrenbach-Straße“, im Osten durch die B 315, im Süden durch die L 169, sowie die Bestandsbebauung der Straße „An der Steige“ und im Westen durch Grünflächen des Gewanns „Eichhalden“.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 21. Januar 2019. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



### Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung eines zeitgemäßen Mühlenbetriebs insbesondere mit Produktion, Verkauf, Bäckerei, Bistro/ Café, Verwaltung und Lager im Plangebiet geschaffen werden.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichts sind aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nicht erforderlich.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit Begründung vom **08. Februar 2019 bis einschließlich 15. März 2019** im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., während den gesamten Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Da das Ergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internetadresse:

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html>

eingestellt.

**Der Bürgermeister, Stadt Bonndorf i. Schw.**